

Bundesgesetz über die Errichtung eines Schweizerischen Landesmuseums¹⁾

432.31

vom 27. Juni 1890

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 31. Mai 1889²⁾,
beschliesst:*

Art. 1

Es soll ein Schweizerisches Landesmuseum gegründet werden.

Art. 2

Dasselbe ist bestimmt, bedeutsame vaterländische Altertümer geschichtlicher und kunstgewerblicher Natur aufzunehmen und planmässig geordnet aufzubewahren.

Art. 3

¹ Dem Landesmuseum werden die der Eidgenossenschaft bereits zugehörenden historisch-antiquarischen Sammlungen und einzelnen Gegenstände zugewiesen.

² Es wird geäuft:

- a. aus den jeweiligen Bundeskrediten für Erhaltung vaterländischer Altertümer;
- b. aus der Merianstiftung und allfälligen weitem Vergabungen;
- c. durch geschenkte oder unter Vorbehalt des Eigentumsrechts anvertraute schweizerische Altertümer.

Art. 4

¹ Die durch Bundesbeschluss vom 30. Juni 1886³⁾ betreffend die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer zugesicherte Unterstützung des Bundes darf durch das Landesmuseum nicht geschmälert werden.

² Letzteres tritt gegenüber den öffentlichen Altertumssammlungen in den Kantonen nicht als Konkurrent auf, wenn es sich um Gegenstände handelt, welche vorwiegend

AS 11 690 und BS 4 226

¹⁾ Fassung des Tit. gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1984, in Kraft seit 1. Juli 1984 (AS 1985 152; BBl 1983 III 1001).

²⁾ BBl 1889 III 209, 1890 I 105

³⁾ [BS 4 221. BBl 1950 III 174 Art. 5]. Heute wird für die Erwerbung und Erhaltung vaterländischer Altertümer ein Budgetkredit von Fr. 800 000 jährlich eingestellt (Art. 1 des BB vom 5. März 1970 über den Kredit für die Erwerbung vaterländischer Altertümer - SR 432.313), unabhängig vom Kredit für die Förderung der Denkmalpflege (Art. 2 des BB vom 14. März 1958 betreffend die Förderung der Denkmalpflege - SR 445.1).

kantonale Bedeutung haben oder nicht zur Ergänzung der eidgenössischen Sammlungen notwendig sind.

³ Die Verwaltung des Landesmuseums wird zur Förderung der gemeinschaftlichen Ziele einen Verband der öffentlichen Altertumsammlungen ins Leben rufen.

⁴ Sie unterstützt dieselben durch Ratschläge und Vermittlung von Ankäufen, sowie durch Austausch und kauf-, leih- oder schenkweise Überlassung von Altertümern in Original oder Kopie.

Art. 5¹⁾

Art. 6

Die am Sitze des Landesmuseums befindlichen, der Stadt oder einer öffentlichen Korporation oder dem Kanton angehörenden historisch-antiquarischen Sammlungen (Art. 2) sollen mit den Sammlungen des Bundes vereinigt in den Räumen des Landesmuseums aufgestellt und einheitlich geordnet werden.

Art. 7

¹ Die in Artikel 6 verzeigten Sammlungen verbleiben ihren bisherigen Eigentümern, dürfen aber so lange, als das Schweizerische Landesmuseum besteht, diesem nicht entzogen werden.

² Allen übrigen Ausstellern bleibt ihr Eigentums- und freies Verfügungsrecht gewahrt.

³ Sämtliche Gegenstände werden vor ihrer Vereinigung inventarisiert und mit Eigentumszeichen versehen.

Art. 8²⁾

¹ Die Verwaltung des Landesmuseums besorgt unter Oberaufsicht des Bundesrates eine Kommission von sieben Mitgliedern, von welchen fünf durch den Bundesrat und zwei durch die betreffende kantonale oder städtische Vollziehungsbehörde gewählt werden.

² ...³⁾

³ ...⁴⁾

⁴ Die Befugnisse und Obliegenheiten der Kommission und der unter ihr stehenden Beamten werden durch die bundesrätliche Vollziehungsverordnung festgestellt.

¹⁾ Aufgehoben durch Ziff. I des BB vom 19. Dez. 1972 (AS 1973 929; BB1 1972 I 1605).

²⁾ Fassung gemäss Art. 1 des BB vom 21. Juni 1902 betreffend Erweiterung des BB vom 27. Juni 1890 über die Errichtung eines Schweizerischen Landesmuseums (BB), in Kraft seit 1. Jan. 1903 (SR 432.311).

³⁾ Aufgehoben (Art. 80 Abs. 2 des BG vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten – BS 1 489 – und Art. 2 Abs. 2 Bst. A Ziff. V 2 Bst. f der Ämterklassifikation vom 5. Okt. 1929 – BS 1 543. AS 1954 385 Art. 26 Abs. 1).

⁴⁾ Aufgehoben (Art. 5 Abs. 1 und 80 Abs. 2 des Beamtengesetzes – SR 172.221.10 und BS 1 489 –, Art. 4 Abs. 1, 42 Abs. 2 und 75 Abs. 1 der Angestelltenordnung vom 1. April 1947 – BS 1 688. AS 1952 729 Art. 72 – und Art. 2 Abs. 1 der Amterklassifikation vom 5. Okt. 1929 – BS 1 543. AS 1954 385 Art. 26 Abs. 1).

Art. 9¹⁾

¹ Die für den Betrieb des Museums erforderlichen Kredite sind alljährlich bei Beratung des Budgets zu bestimmen und in dasselbe einzustellen.

² Werden die für Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer jährlich einzusetzenden Kredite nicht aufgebraucht, so ist der übrig bleibende Betrag behufs späterer Verwendung einem besondern Fonds (Museumsfonds) zuzuweisen.

³ In diesen Fonds und in Abweichung von den Bestimmungen der Artikel 15 und 17 der Verordnung vom 26. November 1881²⁾ über die Führung der Inventarien bei den eidgenössischen Verwaltungen fallen:

- a. Erlöse aus verkauften Altertümern (Doubletten oder sonstigen für die Sammlungen entbehrlichen Stücken). Bei Veräusserung solcher Gegenstände ist den öffentlichen Altertumsammlungen in den Kantonen unter billigen, deren finanzielle Mittel berücksichtigenden Bedingungen ein Vorkaufsrecht einzuräumen;
- b. allfällige Bargeschenke, welche dem Museum zu freier Verwendung in laufender Rechnung übergeben werden;
- c. der Ertrag der Eintrittsgelder, der Garderobentaxen und die Einnahme aus dem Verkauf des offiziellen Führers durch das Landesmuseum.

⁴ Eine Vollziehungsverordnung soll die verschiedenen bisher erlassenen Bestimmungen tunlichst zusammenfassen und bezüglich der Verfügung über Museumsfonds die nötigen Anleitungen erteilen.

Art. 10³⁾

¹ Der Sitz des Landesmuseums ist in Zürich.

² Eine Zweigstelle befindet sich in Prangins im Kanton Waadt.

Art. 11

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes 17. Juni 1874⁴⁾ betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten.

Datum des Inkrafttretens: 10. Oktober 1890⁵⁾

1) Fassung gemäss Art. 2 des BB vom 21. Juni 1902, in Kraft seit 1. Jan. 1903 (SR **432.311**).

2) [AS **5** 846. BS **1** 445 Art. 15]. Die genannten Bestimmungen sahen die Ablieferung des Erlöses entbehrlich gewordener Inventargegenstände an die Eidgenössische Staatskasse vor. Sie wurden in der heute geltenden Finanzhaushaltverordnung vom 11. Juni 1990 nicht mehr ausdrücklich übernommen (SR **611.01**).

3) Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1984, in Kraft seit 1. Juli 1984 (AS **1985** 152; BBl **1983** III 1001).

4) [BS **1** 173; AS **1962** 789 Art. 11 Abs. 3. SR **161.1** Art. 89 Bst. b]

5) BRB vom 7. Okt. 1890 (AS **11** 693)

